

gemeinsamen Einkaufs von Büchern gebildet sind, (Zusatz:) ebensovienig wie Aktiengesellschaften, Ges. m. b. H. und ähnliche gewerbliche Unternehmungen.

4. Werke aus Leihbibliotheken usw. sollen künftig nur dann antiquarisch angeboten und verkauft werden dürfen, wenn sie wirklich benutzt sind und Spuren dieser Benutzung tragen. Soweit sie Neuigkeiten sind, sollen sie innerhalb der ersten sechs Monate nach Aufnahme in das Hinrichs'sche Verzeichnis antiquarisch weder verkauft noch angezeigt werden dürfen.

Diese Beschlüsse stellen also die Wünsche der Herbstversammlung dar. Was davon zur Annahme gelangen wird, wird die Zukunft lehren. Jedenfalls dürfen wir uns der Erklärung des ersten Vorstehers des Börsenvereins in Eisenach freuen, daß der Börsenvereinsvorstand die notwendigen Konsequenzen auf alle Fälle ziehen und sich rückhaltlos auf den Standpunkt stellen wird: Der Verleger darf das nicht machen, was dem Sortimenten verboten ist. Sollte sich also eine Verbesserung der Verkaufsordnung nicht mit dem Willen des ganzen Verlagsbuchhandels ermöglichen lassen, so wird schließlich und endlich doch nichts weiter als ein Majoritätsbeschluss übrig bleiben, und es steht heute schon fest, daß sich einem solchen, abgesehen von einigen Geistern, die stets verneinen, der in der großen Majorität befindliche einsichtige Verlag in seinem eigenen Interesse fügen wird. Der gesamte Buchhandel hat ja das größte Interesse daran, daß wenigstens die größten Rechtsunsicherheiten aus der Verkaufsordnung verschwinden, und daß in Zukunft der Ladenpreis nicht gerade von denjenigen unterboten wird, die in erster Linie dazu berufen sind, die von ihnen selbst bestimmten Preise zu schützen, — den Verlegern.

(Fortsetzung folgt.)

Die Behandlung der literarisch-musikalischen Werke (Verbindungen von Schrift u. Tonwerk) nach geltendem Recht von Dr. Carl Bezl. 1911, München und Berlin, J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier). 54 S. 1.60 M. ord.

Der Verfasser hat die ganze Materie zuerst genau durchstudiert und dann seine Abhandlung ausgearbeitet und nicht, wie so mancher, erst bei mosaikartiger Ausarbeitung den Stoff bezwungen; er steht über demselben. Allerdings holt er, die Frucht seines Studiums verwertend, etwas weit aus; allein er schreibt weniger für die Spezialisten als für die deutschen Interessenten, die hier eine gute zusammenfassende Erörterung finden sowohl über die geschichtliche Entwicklung, wie über die Grunddefinitionen, ferner über die tatsächlichen, durch Beispiele belegten Verbindungsmöglichkeiten von Schriftwerk und Tonwerk und die jetzt in Deutschland geltende, kritisch beleuchtete Regelung der Beziehungen zwischen dem Verfasser des Textes und dem einseitig und willkürlich begünstigten Tondichter (siehe besonders die Artikel 20 und 28 des Gesetzes von 1901).

Bei diesem Studium der »literarisch-musikalischen Werke«, die übrigens auch von einem einzigen Dichterkomponisten herrühren können, aber dennoch zwei Urheberschaften bedingen, ergibt sich für den Verfasser, daß ein den mehrfachen Urhebern gemeinsam zustehendes besonderes Recht am Gesamtwerk erzeugt wird, das zwar gesetzlich nicht besonders anerkannt ist, das auch meist im Leben nur kraft Vertrags normiert wird, das aber festgesetzt werden sollte. Er nennt es »Mehrerheberrecht«, in Unterscheidung von dem Miturheberrecht, der untrennbaren Mitarbeiterchafts-Verbindung, und doch in Anlehnung an dieses Analogon*). Man macht sich diese subtile Unterscheidung am besten klar, wenn man

*) Der Verfasser zitiert als Beispiel die englische Operette »Our Miss Gibbs«. Textdichter: Tanner, Ross und Greenbank; Komponisten: Caryl und Monkton.

sich vergegenwärtigt, daß an einem durch Kollaboration entstandenen Werke die Schutzfrist nach dem Tode des letztüberlebenden Mitarbeiters berechnet wird, während bei einem literarisch-musikalischen Werke die Schutzfrist jetzt für jeden Teil selbständig läuft. Infolgedessen wird »das so der Mehrerheberschaft entsprungene Gesamtwerk durch den Ablauf des Schutzes eines der Einzelwerke derart geschädigt, daß es fortan nur mehr ein sehr zweifelhaftes Dasein fristet; erlischt nämlich eines der beiden Sonderurheberrechte, so wird das betreffende Werk gemeinfrei; ist dies z. B. die Dichtung, so kann sie zwar der Komponist jetzt noch mit seiner Musik auf-führen und vervielfältigen, aber jeder andere kann sie jetzt auch ver-tonen, auf-führen und verbreiten«. (S. 35.)

Dieses Recht wird nun auf Grund der Rechtsverhältnisse der beteiligten Autoren unter sich und Dritten gegenüber eingehend unter Berücksichtigung aller »Eventualitäten« untersucht und die Fälle durchgenommen, wo einfache Verbindung vorhanden ist (entweder Alleinurheberrecht am Doppelwerke oder Urheberrechte mehrerer Berechtigten an jedem Teile) oder eine »qualifizierte Verbindung«, die entsteht, wenn entweder der Text oder die Musik oder beide von mehreren Miturhebern in nicht unterscheidbaren Beiträgen durch Ineinanderarbeiten in ein einheitliches Werk verfaßt werden.*) Nachdem der Verfasser auch die jetzige Regelung des Miturheberrechts gemäß den Normen über die Gemeinschaft nach Bruchteilen oder die anderwärts angeratene Regelung gemäß den Normen über das Gesamthandsverhältnis zurückgewiesen und besondere Grundsätze de lege ferenda aufgestellt hat, möchte er als Inhalt des analogen »Mehrerheberrechts« folgende Prinzipien angewendet wissen: Urheberrecht besitzt jeder Verfasser an seinem Werke auch nach der Verbindung des Schriftwerkes mit dem Tonwerk. Jeder verfügt über seinen Teil, vorausgesetzt, daß eine solche Verfügung nicht dem Gesamtwerk schädlich sei**. Dagegen bestehen gemeinschaftliche Verwaltung des gemeinsamen Werkes, gemeinschaftliche Verfügung über das ganze Werk und im Zweifel gleiche Fruchtanteile am Werk. Wenn einer der Urheber ohne triftigen Grund die erforderliche Einwilligung zu einer ordnungsgemäßen Verwaltungs- und Verfügungshandlung verweigert, so kann der Mitberechtigte auf Einwilligung klagen. Das Verhältnis am Gesamtwerk darf durch Kündigung bei Vorhandensein eines wichtigen Grundes aufgehoben werden.

Wie sich eine solche Reform in der Praxis machen würde, das ersieht man immer am besten durch Exemplifizierung mit der Schutzfrist, denn jedes besondere Recht muß nach der heutigen Anschauung auch befristet sein. Offenbar (siehe das obige Zitat aus S. 35) — ausdrücklich sagt der Verfasser dies nicht — sollte der Schutz dieses neuen Rechts an dem verbundenen Werke als Ganzem so lange dauern, bis auch die längere der beiden Schutzfristen für die Musik oder den Text abgelaufen ist, denn nur so würde das Gesamtwerk in seiner Existenz durch Gesamtgebrauch aufrecht erhalten. Es ist zweifelhaft, ob der Gesetzgeber eine solche indirekte Verlängerung der Schutzfrist für einen Teil des literarisch-musikalischen Werkes, der dem früher verstorbenen Autor gehört, auf Kosten des Gemeingutes einzuräumen geneigt ist. Vorläufig ist eine solche Normierung de lege ferenda nicht wahrscheinlich. Allein ist auch die Arbeit ein Baustein für die Zukunft, so entbehrt sie darum der praktischen Bedeutung durchaus nicht. Diese liegt darin, daß sich die Beteiligten und auch die Rechtskonsulenten an der Hand dieser Darlegung genaue Rechenschaft darüber zu geben vermögen, wie sie die verwickelten Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Vervielfältigungs- und Ausführungsrechts solcher Werke durch möglichst lückenlose Verträge am besten regeln können, um auch die gegenüber dem Gesamtwerk entstehenden Verpflichtungen zu Nutz und Frommen dieses Kollektivurheberrechts und der Koautorchaft zu erfüllen.

Professor Dr. Ernst M ö t h l i s b e r g e r.

*) Die durch Übertragung oder Erbschaft eintretende derivative Mehrung der Anteilhaber an einem von einem einzigen Urheber erzeugten Urheberrecht bedeutet kein »Miturheberrecht« (S. 40), denn eine solche Bezeichnung ist irreführend, besonders was die Schutzfrist anbelangt, sondern es handelt sich da bloß um einen Mitanteil zur gesamten Hand an einem durch einen Einzigen geschaffenen Urheberrecht.

***) S. 54, viertletzte Zeile muß es doch wohl heißen: »Verfügungen über die einzelnen Teile« oder »über ihre Einzelwerke«, nicht »Verfügungen über das Gesamtwerk«, da es sich ja um Einschränkung der Einzelurheberrechte handelt.